

Allgemeine Geschäftsbedingungen -Arbeitnehmerüberlassung-

1. Vertragsbeziehung Verleiher – Entleiher

Die Personalüberlassung begründet vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Kunden (Entleiher) und der AGIL personalservice GmbH (Verleiher), nachfolgend „AGIL“ genannt. Daher sind Vereinbarungen über Art der Tätigkeit, Dauer des Auftrages, Arbeitszeit sowie besondere Absprachen nur wirksam, soweit sie mit AGIL getroffen wurden. Abweichungen, sofern sie nicht ganz unwesentlich sind, können nur mit Zustimmung von AGIL erfolgen, wobei die Wünsche des Kunden so weit wie möglich berücksichtigt werden.

2. Reklamation und Haftung

2.1 Aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist AGIL verpflichtet, dem Kunden zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort arbeitswillige Arbeitskräfte zu den vorausgesetzten beruflichen und fachlichen Qualifikationen zur Verfügung zu stellen.

2.2 AGIL haftet nicht für die Güte der Arbeit oder das Arbeitsergebnis des Zeitarbeitnehmers. Die Haftung von AGIL ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit haftet AGIL auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von AGIL beschränkt sich auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder Schäden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden sind. Für Schäden die ein Zeitarbeitnehmer anlässlich der Tätigkeit bei dem Kunden verursacht, haftet AGIL nicht, soweit nicht ein Ausfallverschulden vorliegt. Eine Haftung für die Befassung des Zeitarbeitnehmers mit Geldangelegenheiten des Kunden oder bei der Übertragung nicht im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarter Tätigkeiten ist eine Haftung vollständig ausgeschlossen.

2.3 Außergewöhnliche Umstände berechtigen AGIL personalservice, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.

2.4 Sollte der AGIL-Mitarbeiter den Wünschen des Kunden nicht genügen, dann ist AGIL davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ebenfalls sind Verspätungen und Nichterscheinen des Mitarbeiters unverzüglich AGIL mitzuteilen.

3. Aufsichts- und Weisungsrecht

Dem Kunden steht gegenüber den AGIL-Mitarbeitern das Direktionsrecht zu. Der Kunde kann Art und Ausführung der Arbeit bestimmen. Die Übertragung und die fachliche sowie sicherheitstechnische Einweisung in die Arbeit, obliegen dem Kunden. Er hat die Mitarbeiter von AGIL zu beaufsichtigen und ihre Arbeit zu überwachen. Der Kunde stellt den AGIL-Mitarbeitern die Handwerkzeuge und Materialien kostenlos zur Verfügung. Der Entleiher setzt den Arbeitnehmer nur in dem Betrieb/ der Betriebsstätte ein, die ausdrücklich im AÜV bezeichnet ist. Der Einsatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens, der Austausch von Mitarbeitern innerhalb des Betriebes und die Verwendung der überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Tätigkeit ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen die Mitarbeiter nur die im Rahmen des zugrunde liegenden AÜV spezifizierten Tätigkeiten ausführen, die ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge vom Entleiher zur Verfügung gestellt bekommen, verwenden und bedienen, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit erforderlich und zugelassen sind. Der Entleiher wird den Mitarbeitern nur innerhalb von Deutschland Projekteinsätze zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens des Verleihers sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Mitarbeiter ist im Rahmen der vereinbarten Höchstarbeitszeiten an die Arbeitszeit im Betrieb des Kunden gebunden. Er unterliegt der Betriebsordnung im Betrieb des Kunden. Der Kunde hat dem AGIL-Mitarbeiter die gleiche Fürsorgepflicht angedeihen zu lassen, die der Kunde seinen Arbeitnehmern zukommen lässt. Der Kunde gilt als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

Der Kunde hat die für seinen Betrieb geltenden öffentlichen Arbeitsschutzbestimmungen auch gegenüber dem AGIL Mitarbeiter zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die AGIL-Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungs-vorschriften zu unterrichten, insbesondere aber dem Mitarbeiter die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

4. Rechnungslegung

4.1 Die Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat, übersandt. Da es sich um Lohnforderungen handelt, sind die Rechnungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu begleichen.

4.2 AGIL ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 10 % p.a. auf die offene Forderung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Verzugschadens eröffnet. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.

4.3 Der Abrechnung zugrunde liegt ein Stundennachweis, der dem Kunden am Ende jeder Woche vom Mitarbeiter zur Unterschrift vorgelegt wird. Der Stundennachweis muss dem Mitarbeiter spätestens am Montag der Folgeweche gegengezeichnet zurückgegeben werden.

5. Inkassoausschluss

Die AGIL-Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Der Kunde darf dem Mitarbeiter auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Zahlungen an AGIL-Mitarbeiter werden nicht anerkannt und können keinesfalls mit AGIL-Forderungen verrechnet werden.

6. Arbeitszeit, Zuschläge

6.1 Der Entleiher achtet auf die Einhaltung der Arbeitszeiten gem. ArbZG; bei etwa erforderlichen Arbeitszeitverlängerungen ist der Verleiher rechtzeitig vorher vom Entleiher anzusprechen.

6.2 Möglicherweise erforderliche Ausnahmegenehmigungen sind von Entleiher zu beschaffen und vorzulegen.

6.3 Für Überstunden etc. werden folgende Zuschläge berechnet:

Mehrarbeitszuschlag	25%
Nachtarbeit (22-6 Uhr)	20%
Nachtarbeit, wenn Mehrarbeit	50%
1. + 2. Samstags-Überstunden	25%
darüber hinaus	50%
Sonntagsarbeit 70% Feiertagsarbeit	150%
6.4 Erschwernis-/Schmutzzulage wenn vereinbart	10%

6.5 Fahrten des Mitarbeiters mit eigenem PKW im Auftrag des Kunden nach Absprache.

7. Kündigung

7.1 Im Interesse einer rechtzeitigen Einsatzplanung und somit der Sicherung der Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter hat der Entleiher rechtzeitig die Beendigung des Einsatzes anzuzeigen.

7.2 Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 4 Werktage.

8. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist untersagt.

9. Einhaltung der Einschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in das Bauhauptgewerbe

Der Entleiher sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebsverordnung hingewiesen.

10. Abwerbverbot, Vermittlungsprovision

10.1 Der Entleiher verpflichtet sich, keine ihm überlassenen Leiharbeitnehmer des Verleihers abzuwerben.

10.2 Schließt der Kunde mit einem überlassenen Zeitarbeitnehmer während der Überlassung oder innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Überlassung einen Arbeitsvertrag mit diesem Zeitarbeitnehmer so gilt der Zeitarbeitnehmer als durch AGIL vermittelt. Dem Kunden bleibt der Nachweis eröffnet, dass AGIL für den Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht mit ursächlich war. Die Provisionspflicht tritt auch ein, wenn der Kunde das Arbeitsverhältnis durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen abschließt. Die Provision beträgt 20 % der zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresvergütung inklusiver variabler Gehaltsbestandteile (Prämien, Tantiemen, Weihnachtsgeld etc.). Der Kunde erteilt AGIL Auskunft über die vereinbarte Bruttojahresvergütung nebst variabler Gehaltsbestandteile. Auf die Provision ist die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu leisten. Die Vermittlungsprovision verringert sich für jeden Monat der unmittelbar vorhergehenden ununterbrochenen Überlassung des Mitarbeiters an den Kunden um 1/18.

11. Prüf- und Informationspflichten des Entleihers bei erfolgter vorhergehender Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers im Betrieb des Entleihers (Drehtürklausel)

Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Wird dies festgestellt, ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich den Verleiher schriftlich unter Angabe der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer (vgl. §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG) zu informieren. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll. Der AÜV ist dann anzupassen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn und soweit sich aus anderen Normen als dem AÜG, die für den Verleiher verbindlich sind, in Gänze oder zum Teil die Verpflichtung zum EQUAL TREATMENT ergibt.

12. Branchenzuschläge

Umsetzung der Tarifverträge über Branchenzuschläge

a) Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ). Derzeit sind für folgende Branchen entsprechende

Zuschlagstarife bekannt: Metall- und Elektro-, Chemische-, Kunststoff- und Kautschukindustrie sowie Schienenverkehrsbereich.

b) Wenn der Einsatzbetrieb des Entleiher, in den der Zeitarbeiter überlassen wird, bei Abschluss des AÜV nicht in den Anwendungsbereich eines TV BZ fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV BZ anwendbar ist. Für diesen Fall sind beide Parteien dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die zukünftige Anwendung des entsprechenden TV BZ gewährleistet ist. In diesem Fall gilt für Preisanpassungen Ziffer VIII. dieser AGB entsprechend.

12.1. Mitteilung der Branchenzugehörigkeit, des Vergleichsentgeltes sowie Anpassung des Vergleichsentgelt und Auswirkungen auf den Stundenverrechnungssatz

Der Entleiher ist verpflichtet, vor jeder Arbeitnehmerüberlassung dem Verleiher die jeweilige Branchenzugehörigkeit der Einsatzbetriebsstätte sowie das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleiher in der Einsatzbetriebsstätte mitzuteilen. Branchenzugehörigkeit und Vergleichsentgelt werden im AÜV gemäß den Mitteilungen des Entleiher festgeschrieben. Daneben informiert der Entleiher den Verleiher unverzüglich über Änderungen des Vergleichsentgeltes. Letztere werden ebenfalls Gegenstand des Vertrages. Dies gilt auch für künftige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits feststehende Änderungen des Vergleichsentgeltes.

12.2. Information über betriebliche Vereinbarungen für Zeitarbeiter im Entleiherbetrieb

Für den Fall, dass beim Entleiher in dessen Einsatzbetriebsstätte eine betriebliche Vereinbarung existiert, welche Leistungen für die Zeitarbeiter vorsieht, ist der Entleiher verpflichtet, diese Vereinbarungen vor Vertragsschluss gegenüber dem Verleiher schriftlich bekannt zu geben. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich darüber zu informieren, sobald eine solche betriebliche Vereinbarung gekündigt oder verändert wird oder neu entsteht. Derartige Veränderungen berechtigten und verpflichten Verleiher und Entleiher zur angemessenen Anpassung des AÜV.

12.3. Information über vorherigen Einsatz des Zeitarbeitnehmers

War der zu überlassende Zeitarbeiter in den letzten drei Monaten vor dem tatsächlichen oder geplanten Überlassungsbeginn im Einsatzbetrieb des Entleiher aufgrund der Arbeitnehmerüberlassung durch einen anderen Personaldienstleister tätig, wird der Entleiher dies dem Verleiher unverzüglich vor Einsatzbeginn mitteilen. Ergeben sich aus dieser Tatsache geänderte tarifliche Ansprüche, gilt für Preisanpassungen Ziffer VIII. dieser AGB entsprechend.

Folgen der Pflichtverletzungen des Entleiher

Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:

- eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit auf Grund fehlerhafter Mitteilungen oder fehlerhafter Vereinbarung im AÜV
- die Nennung eines falschen Vergleichsentgeltes oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgeltes
- eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
- Verstöße gegen Ziffer 3. der AGB
- eine Verletzung der Prüf- und Informationspflichten nach Ziffer I.6. und II.4. der AGB

13. Preisanpassung

1. Änderung des Stundenverrechnungssatzes

Gesetzliche oder sonstige Änderungen, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und/ oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass der Verleiher den Zeitarbeiter zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss, oder die Feststellung, dass auf die Überlassung eines Zeitarbeitnehmers der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist (vgl. Ziffer 6. der AGB), berechtigen den Verleiher, eine angemessene Anpassung der Stundenverrechnungssätze herbeizuführen

13.1. Preisstaffelung im AÜV

Nebenabreden zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den tatsächlich gewollten und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen AGIL und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Gerichtsstand

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gerichtsstand ist Hamburg

Stand: 01.11.2015